Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 10268.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinde Gaarden mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel. Vom 30. März 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Gaarden wird vom 1. April 1901 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel nach Maßgabe der in der Anlage abgedruckten Bestimmungen des zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen Vertrags vom 13. September 1900 vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Ausgegeben zu Berlin den 1. April 1901.

Anlage.

Vertrag,

betreffend

die Vereinigung der Landgemeinde Gaarden im Kreise Plön mit der Stadt Kiel.

Zwischen der Stadt Kiel einerseits und der Gemeinde Gaarden, Kreis Plön, andererseits ist auf Grund Beschlusses der städtischen Kollegien zu Kiel vom 7. September 1900 beziehungsweise der Gemeindevertretung zu Gaarden vom 4. September 1900 folgender Vertrag abgeschlossen und urkundlich vollzogen worden.

§. 1.

Die Landgemeinde Gaarden wird vom 1. April 1901 an von dem Kreise Plön getrennt und unter den nachfolgenden Bedingungen mit der Stadt Kiel vereinigt.

Die Angehörigen der beiden bisher getrennten Gemeinden werden vom Tage der Vereinigung an rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie rücksichtlich der Theilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander grundsätzlich gleichgestellt. Ob und wann die Uebertragung städtischer Einrichtungen auf Gaarden stattfinden soll, unterliegt in jedem einzelnen Falle der pflichtmäßigen Beschlußfassung der Stadtkollegien, unter gewissenhafter Abwägung der Interessen auch der eingemeindeten Bevölkerung.

§. 2.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Kiel in Gaarden die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Die Gemeindebehörden Kiels treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische oder sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden zu Gaarden zustehen oder obliegen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes bestimmt wird.

§. 3.

Die in Kiel bestehenden Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnungen, die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Kiel geltenden Gemeindebeschlüsse und die über die Besoldung der städtischen Beamten und Lehrer geltenden Normal-Etats, soweit sie nicht eine beschränkte örtliche Gültigkeit vorschreiben, erhalten in Gaarden Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrag, insbesondere durch den Schlußabsatz des §. 1, etwas Abweichendes bestimmt ist.

Die städtischen Behörden zu Kiel haben die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Kieler Ortsstatute und Gemeindebeschlüsse in Gaarden zu treffen.

Von dem Tage der Einführung an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse von Gaarden ihre Geltung.

§. 4.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu Kiel wird mit dem 1. April 1901 von 24 auf 30 erhöht, von denen 3 für die Dauer ihrer bis zum Jahre 1907 währenden Wahlperiode in dem bisherigen Gemeindebezirke Gaarden ihre Wohnung haben müssen.

Diese 3 Stadtverordneten werden von der Gemeindevertretung in Gaarden aus ihrer Mitte noch vor der Eingemeindung nach Maßgabe der §§. 76 bis 83 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892 gewählt.

Scheidet einer von ihnen — sei es durch Aufgabe seiner Wohnung in Gaarden oder aus einem anderen Grunde — vor der regelmäßigen Ergänzungswahl aus der Stadtverordnetenversammlung aus, so ist die Ersatzwahl nach den allgemeinen Vorschriften für die Wahl der Kieler Stadtverordneten, jedoch unter Beschränkung der Wählbarkeit auf die im ehemaligen Gemeindebezirke Gaarden wohnhaften Bürger vorzunehmen.

Von den zur Zeit der Kieler Stadtverordnetenversammlung angehörigen Mitgliedern scheiden bis zum Jahre 1906 einschließlich jährlich 4 aus; im Jahre 1907 scheiden die 6 mit dem 1. April 1901 seit der Eingemeindung hinzugetretenen aus; vom Jahre 1908 an regelmäßig je 5 nach der gesetzlichen Reihenfolge.

Vom Jahre 1907 an erfolgen die Wahlen durchweg nach den allgemeinen Vorschriften über die Wählbarkeit.

§. 5.

Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden tritt in Gaarden mit den im §. 6 näher dargelegten Ausnahmen dieselbe Kommunalbesteuerung, wie sie in Kiel besteht, ein; es werden ferner sofort von diesem Zeitpunkt an in Gaarden die gleichen kommunalen Abgaben und Gebühren, z. B. Schulgeld, wie in Kiel erhoben.

Dagegen treten, gleichfalls mit den im §. 6 festgesetzten Ausnahmen, die jetzt in Gaarden geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabenwesen außer Kraft.

§. 6.

1. Die nach Maßgabe der Gaardener besonderen Gebäudesteuerordnung jetzt in Gaarden zur Hebung gelangende Gebäudesteuer wird für die ersten fünf Jahre vom 1. April 1901 ab in der jetzigen Höhe von 10 Prozent des Bruttomietheertrags beziehungsweise Nutzungswerths der Gebäude forterhoben, jedoch vom 1. April 1904 ab nicht über einen Jahresbetrag von 125 000 Mark hinaus.

2. Die nach Maßgabe der Gaardener besonderen Gewerbesteuerordnung jetzt in Gaarden zur Hebung gelangende Gewerbesteuer wird für die ersten drei Jahre vom 1. April 1901 ab in der jetzigen Höhe von 190 Prozent der staatlich veranlagten Gewerbesteuer mit besonderen Zuschlägen nach der Arbeiterzahl und dem Gebäudesteuernutzungswerthe forterhoben.

3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten, unbeschadet des Rechtes der Stadtkollegien, auch schon vor Ablauf der angegebenen Fristen eine einheitliche Erhebung der Grundsteuer von den Gebäuden beziehungsweise der Gewerbesteuer zu beschließen.

§. 7.

Das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Kiel und der Gemeinde Gaarden wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die Stadtgemeinde Kiel tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der Gemeinde Gaarden als Rechtsnachfolgerin ein, in die Verbindlichkeiten jedoch nur unter der Bedingung, daß aus dem Auseinandersetzungsverfahren anläßlich des Ausscheidens der Gemeinde Gaarden aus dem Kreise Plön irgendwelche finanzielle Belastung für die Stadt Kiel nicht erwächst.

§. 8.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Gaarden stehenden lebenslänglich angestellten Gemeindebeamten sowie die Volks- und Mittelschullehrer gehen von diesem Zeitpunkt an in den Dienst der Stadt Kiel über und sind von da ab bezüglich ihres Gehalts beziehungsweise Pensionsanspruchs den Vorschriften der Kieler Normal-Etats beziehungsweise Ortsstatuten unterworfen. Inwieweit die Gaardener Beamten, die nicht auf Lebenszeit angestellt sind, in den Dienst der Stadt Kiel zu übernehmen sind, unterliegt ausschließlich dem Ermessen des Magistrats.

§. 9.

Die Gemeinde Gaarden wird Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung bis zum 1. April 1901 nicht treffen, ohne vorher den Magistrat der Stadt Kiel gehört zu haben.

u. s. w.

Kiel, den 13. September 1900.

(Unterschriften.)

(Nr. 10269.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Eckesey, Eppenhausen und Delstern mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hagen i. W. Vom 30. März 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinden Eckesey, Eppenhausen und Delstern werden nach Maßgabe der zwischen ihnen und der Stadtgemeinde Hagen i. W. unter dem 17. Januar 1901 abgeschlossenen, in der Anlage abgedruckten Verträge vom 1. April 1901 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hagen i. W. vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. v. Miquel. v. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Anlage 1.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hagen i. W. und der Landgemeinde Eckesey.

§. 1.

Eckesey wird vom 1. April 1901 an mit der Stadtgemeinde Hagen i. W. vereinigt und seine bisherigen Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Theilnahme an den Hagener Gemeindeanstalten, den Hagener Gemeindeangehörigen gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes bestimmt wird.

§. 2.

Mit dem Tage der Eingemeindung übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Hagen i. W. für Eckesey die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den Gemeindebehörden daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Die Gemeindebehörden von Hagen i. W. treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische und sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden von Eckesey zustehen oder obliegen.

§. 3.

Die in Hagen i. W. bestehenden Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Hagen i. W. geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Eckesey Wirksamkeit, sofern in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste (Ober-) Bürgermeister zu Hagen i. W. hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Hagener Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse für Eckesey zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Hagener Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Statuten, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse von Eckesey ihre Geltung.

§. 4.

Die Zahl der Stadtverordneten wird für die durch den Anschluß von Eckesey, Eppenhausen und Delstern erweiterte Stadtgemeinde Hagen um 9 ver-

mehrt, so daß sie künftig im Ganzen 45 beträgt, und nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger auf die einzelnen Wahlbezirke vertheilt (cfr. §. 14 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856).

Den jetzigen drei städtischen Wahlbezirken Hagen-Eilpe, Hagen-Altstadt und Hagen-Wehringhausen, wie sie auf Grund einer, der Königlichen Genehmigung vom 8. Oktober 1875 zu Grunde liegenden Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und den früheren Landgemeinden Wehringhausen und Eilpe seit dem 1. Januar 1876 bestehen, tritt Eckesey als vierter Wahlbezirk nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 hinzu. Dagegen wird Eppenhausen dem Wahlbezirke Hagen-Altstadt und Delstern dem Wahlbezirke Hagen-Eilpe angeschlossen.

Der neue vierte Wahlbezirk Hagen-Eckesey soll zunächst durch 9 Stadtverordnete vertreten sein. Für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1901 sollen aus den bisherigen 12 Gemeindeverordneten von Eckesey 9 durch das Loos bestimmt werden, und zwar aus jeder Abtheilung 3, welche als Stadtverordnete eintreten.

Diese 9 Stadtverordneten scheiden sämmtlich mit dem 1. Januar 1902 aus, und es werden bei den im Herbste 1901 erfolgenden regelmäßigen Stadtverordneten-Ergänzungswahlen für den Wahlbezirk Hagen-Eckesey alle 9 Stadtverordnete auf sechs Jahre neu gewählt. Von diesen scheiden nach zwei und nach vier Jahren je 3 durch das Loos aus.

Für die drei anderen Wahlbezirke soll eine Aenderung der Zahl der Stadtverordneten zunächst nicht eintreten, sondern es soll eine neue Vertheilung der von den einzelnen Wahlbezirken der Stadt nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählenden Stadtverordneten zum ersten Male bei den im Herbste 1901 vorzunehmenden regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses §. 4 können durch Ortsstatut abgeändert werden.

§. 5.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen von Hagen und Eckesey wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten von Eckesey als Rechtsnachfolgerin ein. Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§. 6.

Die zur Zeit der Eingemeindung im Dienste von Eckesey stehenden Gemeindebeamten sowie die Lehrer gehen von diesem Zeitpunkt an mit ihrem Diensteinkommen und ihren Ansprüchen auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in den Dienst der Stadt Hagen i. W. über.

§. 7.

In Eckesey soll eine städtische Geschäftsstelle eingerichtet werden, die mit einem Polizeikommissar und den erforderlichen Hülfskräften besetzt wird, und in welcher auch die Angelegenheiten der Invaliditätsversicherung und des Einwohnermeldeamts für Eckesey besorgt werden.

§. 8.

Die Gemeinde Eckesey ertheilt die Zusicherung, daß sie sich von Vollziehung dieses Vertrags ab aller Maßnahmen enthalten wird, welche geeignet sein würden, der Stadt Hagen i. W. Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern; sie behält sich indeß vor, der Einverleibung noch freie Entschließung vor über

I. die Aufhebung der Ortssatzungen, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Eckesey, vom $\frac{\text{10. September}}{\text{5. Oktober}}$ 1896,

II. die Ordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Brausteuer und einer Biersteuer in der Gemeinde Eckesey, vom $\frac{\text{6. Oktober}}{\text{13. November}}$ 1899,

III. den Abschluß eines Vertrags, betreffend die Anlage einer Straßenbahn von der Altenhagener Brücke durch Altenhagen nach Kabel.

Hagen, den 17. Januar 1901.

Eckesey, den 17. Januar 1901.

(Unterschriften.)

Anlage 2.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hagen i. W. und der Landgemeinde Eppenhausen.

§. 1.

Eppenhausen wird vom 1. April 1901 an mit der Stadtgemeinde Hagen i. W. vereinigt, und seine bisherigen Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Theilnahme an den Hagener Gemeindeanstalten, den Hagener Gemeindeangehörigen gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes bestimmt wird.

§. 2.

Mit dem Tage der Eingemeindung übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Hagen i. W. für Eppenhausen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den Gemeindebehörden daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Die Gemeindebehörden von Hagen i. W. treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische und sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden in Eppenhausen zustehen oder obliegen.

§. 3.

Die in Hagen i. W. bestehenden Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Hagen i. W. geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Eppenhausen Wirksamkeit, sofern in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste (Ober-) Bürgermeister zu Hagen i. W. hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Hagener Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse für Eppenhausen zu treffen.

Von dem Tage der Einführung der Hagener Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Statuten, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse von Eppenhausen ihre Geltung.

§. 4.

Die Zahl der Stadtverordneten wird für die durch den Anschluß von Eckesey, Eppenhausen und Delstern erweiterte Stadtgemeinde Hagen um 9 vermehrt, so daß sie künftig im Ganzen 45 beträgt, und nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger auf die einzelnen Wahlbezirke vertheilt (cfr. §. 14 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856).

Den jetzigen drei städtischen Wahlbezirken Hagen-Eilpe, Hagen-Altstadt und Hagen-Wehringhausen, wie sie auf Grund einer, der Königlichen Genehmigung

vom 8. Oktober 1875 zu Grunde liegenden Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen und den früheren Landgemeinden Wehringhausen und Eilpe seit dem 1. Januar 1876 bestehen, tritt Eckesey als vierter Wahlbezirk nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 hinzu. Dagegen wird Eppenhausen dem Wahlbezirke Hagen-Altstadt und Delstern dem Wahlbezirke Hagen-Eilpe angeschlossen.

Der neue vierte Wahlbezirk Hagen-Eckesey soll zunächst durch 9 Stadtverordnete vertreten sein. Für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1901 sollen aus den bisherigen 12 Gemeindeverordneten von Eckesey 9 durch das Loos bestimmt werden, und zwar aus jeder Abtheilung 3, welche als Stadtverordnete eintreten. Diese 9 Stadtverordneten scheiden sämmtlich mit dem 1. Januar 1902 aus, und es werden bei den im Herbste 1901 erfolgenden regelmäßigen Stadtverordneten-Ergänzungswahlen für den Wahlbezirk Hagen-Eckesey alle 9 Stadtverordnete auf sechs Jahre neu gewählt. Von diesen scheiden nach zwei und nach vier Jahren je 3 durch das Loos aus.

Für die drei anderen Wahlbezirke soll eine Aenderung der Zahl der Stadtverordneten zunächst nicht eintreten, sondern es soll eine neue Vertheilung der von den einzelnen Wahlbezirken der Stadt nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählenden Stadtverordneten zum ersten Male bei den im Herbste 1901 vorzunehmenden regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses §. 4 können durch Ortsstatut abgeändert werden.

§. 5.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen von Hagen und Eppenhausen wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten von Eppenhausen als Rechtsnachfolgerin ein. Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§. 6.

Die Lehrer und Lehrerinnen von Eppenhausen werden von dem Tage der Eingemeindung an nach der Hagener Besoldungsordnung behandelt.

§. 7.

Eppenhausen ertheilt die Zusicherung, daß es sich von Vollziehung dieses Vertrags ab aller Maßnahmen enthalten wird, welche geeignet sein würden, der Stadt Hagen i. W. Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

Hagen, den 17. Januar 1901.

Eppenhausen, den 17. Januar 1901.

(Unterschriften.)

Anlage 3.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Hagen i. W. und der Landgemeinde Delstern.

§. 1.

Delstern wird vom 1. April 1901 an mit der Stadtgemeinde Hagen i. W. vereinigt, und seine bisherigen Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten sowie hinsichtlich der Theilnahme an den Hagener Gemeindeanstalten, den Hagener Gemeindeangehörigen gleichgestellt, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes bestimmt wird.

§. 2.

Mit dem Tage der Eingemeindung übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Hagen i. W. für Delstern die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den Gemeindebehörden daselbst zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Die Gemeindebehörden von Hagen i. W. treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische und sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden in Delstern zustehen oder obliegen.

§. 3.

Die in Hagen i. W. bestehenden Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Hagen i. W. geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Delstern Wirksamkeit, sofern in diesem Vertrage nicht Abweichendes bestimmt wird.

Der Erste (Ober=) Bürgermeister zu Hagen i. W. hat, soweit erforderlich, die Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Hagener Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse für Delstern zu treffen. Von dem Tage der Einführung der Hagener Bestimmungen an verlieren die entsprechenden bisherigen Statuten, Ordnungen, Regulative und Gemeindebeschlüsse von Delstern ihre Geltung.

§. 4.

Die Zahl der Stadtverordneten wird für die durch den Anschluß von Eckesey, Eppenhausen und Delstern erweiterte Stadtgemeinde Hagen um 9 vermehrt, so daß sie künftig im Ganzen 45 beträgt, und nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger auf die einzelnen Wahlbezirke vertheilt (cfr. §. 14 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856). Den jetzigen drei städtischen Wahlbezirken Hagen=Eilpe, Hagen=Altstadt und Hagen=Wehringhausen, wie sie auf Grund einer, der Königlichen Genehmigung vom 8. Oktober 1875 zu Grunde liegenden Vereinbarung zwischen der Stadt Hagen

und den früheren Landgemeinden Wehringhausen und Eilpe seit dem 1. Januar 1876 bestehen, tritt Eckesey als vierter Wahlbezirk nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 hinzu. Dagegen wird Eppenhausen dem Wahlbezirke Hagen-Altstadt und Delstern dem Wahlbezirke Hagen-Eilpe angeschlossen.

Der neue vierte Wahlbezirk Hagen-Eckesey soll zunächst durch 9 Stadtverordnete vertreten sein. Für die Zeit vom 1. April bis Ende Dezember 1901 sollen aus den bisherigen 12 Gemeindeverordneten von Eckesey 9 durch das Loos, und zwar aus jeder Abtheilung 3, bestimmt werden, welche als Stadtverordnete eintreten. Diese 9 Stadtverordneten scheiden sämmtlich mit dem 1. Januar 1902 aus, und es werden bei den im Herbste 1901 erfolgenden regelmäßigen Stadtverordneten-Ergänzungswahlen für den Wahlbezirk Hagen-Eckesey alle 9 Stadtverordnete auf sechs Jahre neugewählt. Von diesen scheiden nach zwei und nach vier Jahren je 3 durch das Loos aus.

Für die drei anderen Wahlbezirke soll eine Aenderung der Stadtverordneten zunächst nicht eintreten, sondern es soll eine neue Vertheilung der von den einzelnen Wahlbezirken der Stadt nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger zu wählenden Stadtverordneten zum ersten Male bei den im Herbste 1901 vorzunehmenden regelmäßigen Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses §. 4 können durch Ortsstatut geändert werden.

§. 5.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen von Hagen und Delstern wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die erweiterte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten von Delstern als Rechtsnachfolgerin ein. Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§. 6.

Die Lehrer und Lehrerinnen von Delstern werden von dem Tage der Eingemeindung an nach der Hagener Besoldungsordnung behandelt.

§. 7.

Delstern ertheilt die Zusicherung, daß es sich von Vollziehung dieses Vertrages ab aller Maßnahmen enthalten wird, welche geeignet sein würden, der Stadt Hagen i. W. Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

Hagen, den 17. Januar 1901.
Delstern, den 17. Januar 1901.

(Unterschriften.)

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.